99140001060000, 99140001060000

Architektenliste Eintragung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/101709370/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060000, 99140001060000
Leistungsbezeichnung I	Architektenliste Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgarchg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgarchg
Teaser	Um die Berufsbezeichnung Architekt und Architektin, Stadtplaner und Stadtplanerin, Landschaftsarchitekt und Landschaftsarchitektin sowie Innenarchitekt und Innenarchitektin führen zu dürfen, muss eine Eintragung bei der Architektenkammer erfolgt sein.
Volltext	Die Begriffe Architekt und Architektin, Innenarchitekt und Innenarchitektin, Garten- und Landschaftsarchitekt und -architektin sowie Stadtplaner und Stadtplanerin sind geschützte Berufsbezeichnungen. Nur wer sich in die Architektenkammer eintragen lässt ist berechtigt, diese Berufsbezeichnungen zu führen. Dies ist in Brandenburg erst möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit in der betreffenden Fachrichtung absolviert hat, im Anschluss daran eine zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung nachweisen kann und nachweislich Fortbildungen belegt hat.
Erforderliche Unterlagen	Mit Prüfung des Befähigungsnachweises: • Beglaubigte Kopie der Hochschulurkunde und des Hochschulzeugnisses (bzw. einer gleichrangigen Lehranstalt im Sinne von § 4 BbgArchG) • Nachweis Regelstudienzeit bei Bachelor- und Masterstudiengängen • Amtliche Übersetzung der zuvor genannten Dokumente bei ausländischen Abschlüssen • Bescheinigung nach EU-Berufsanerkennungsrichtlinie bei Architekten und Architektinnen aus Mitgliedsstaaten • Hochschulabschlüsse, die sich wesentlich von den Anforderungen eines deutschen Abschlusses unterscheiden, können durch Ausgleichsmaßnahmen

Modul	Sachverhalt
	angeglichen werden; siehe § 4 Absatz 4 und 5 BbgArchG. • Nachweise über die zweijährige Berufspraxis in der beantragten Fachrichtung seit dem Fach- bzw. Hochschulabschluss; Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtung Architektur, die ihr Berufspraktikum nach dem 15.10.2018 begonnen haben, müssen ihr Berufspraktikum unter Aufsicht eines eingetragenen Architekten bzw. Architektin absolviert haben. • Fortbildungsnachweise - je ein Nachweis zu den Themenbereichen: Öffentliches Baurecht Privates Baurecht Baupraxis Wirtschaftlichkeit des Planens des Bauens Management und Kommunikation • Nachweis Arbeitsvertrag bei angestellter Tätigkeit oder angestellter Tätigkeit im öffentlichen Dienst • Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit • Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder Nachweis der überwiegenden Beschäftigung im Land Brandenburg • Kopie Einzahlungsbeleg Ohne Prüfung des Befähigungsnachweises: • Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit • Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder Nachweis des Geschäftssitzes/der Niederlassung im Land Brandenburg oder Nachweis der überwiegenden Beschäftigung im Land Brandenburg • Kopie Einzahlungsbeleg
Voraussetzungen	In die Architektenliste wird gemäß § 4 Abs. 1 BbgArchG eine Person eingetragen, die • befähigt ist, als Architektin oder Architekt die Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung nach § 3 BbgArchG zu erfüllen und • im Land Brandenburg ihre Hauptwohnung hat oder ihre Niederlassung der beruflichen Tätigkeit oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung ausübt.

Modul	Sachverhalt
	• ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Lehranstalt gemäß den in der Anlage zu dieser Vorschrift geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat, • danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ausgeübt hat und • im Falle einer freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit für Dritte eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 BbgArchG hat.
Kosten	Antragsgebühr Eintragung in die Architektenliste: 205,00 € Gebühr für Beurkundung und Rundstempel: 65,00 €
Verfahrensablauf	Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. • Laden Sie sich den Antrag auf der Seite der Architektenkammer herunter und füllen Sie ihn aus • Reichen Sie den Antrag sowie weitere geforderte Unterlagen schriftlich ein • Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. • Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden. • Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung in die Architektenliste. Der Eintragungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzenden. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der den Vorsitz führenden Person oder deren Vertretung und vier Besitzenden, von denen mindestens zwei Beisitzende der Fachrichtung der antragstellenden Person angehören müssen.
Bearbeitungsdauer	binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Nähere Informationen zum Eintragungsverfahren können Sie über die Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer erfahren. https://www.ak-brandenburg.de/ https://www.ak-brandenburg.de/
Hinweise	Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt ohne Prüfung der Befähigungsnachweise, wenn eine Löschung aus der Architektenliste nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund vorliegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Architektenliste Eintragung • Verzeichnis der Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie Innenarchitekten und Innenarchitektinnen • Für die Eintragung ist ein Antrag notwendig • Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich • Veröffentlichung der persönlichen Angaben sowie Fachbereich und Status auf Website mit Zustimmung • Ansprechpartner ist die Brandenburgische Architektenkammer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Brandenburgische Architektenkammer
Formulare	Das Formular zur Eintragung in die Liste der Architekten und Architektinnen sowie Stadtplaner und Stadtplanerinnen finden Sie bei der Brandenburgischen Architektenkammer. https://www.ak-brandenburg.de/mitglieder/antraege-verzeichnisse https://www.ak-brandenburg.de/mitglieder/antraege-verzeichnisse
Ursprungsportal	List of architects Registration, Architektenliste Eintragung